

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Sekundarschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamts Bes.Gr. A14)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht
- c) niedrigere Zahl
2. abzüglich
 - a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11)
 - b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
 - c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

Stellen insgesamt (IST): _____

x Überhangstellen _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A14

0,00
0,00
0,00

oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift _____

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Sekundarschulen**für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungssamt Bes.Gr. A15)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16)

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellenanteilen)
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 56% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich

kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich

0,00
0,00

a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungssamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und

0,00

b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

0,00

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift